

116. 1. Bedeutung der Zustellung des Revisionsurteiles.

2. Unterliegt die Entscheidung über die Frage, ob die Urteilszustellung im Sinne eines Landesgesetzes über die Verjährung eine auf den Betrieb der Hauptsache gerichtete Handlung ist, der Revision?

C.P.D. §§ 283. 286. 288.

Gesetz vom 22. September 1850 für das vorm. Königreich Hannover.

I. Civilsenat. Urt. v. 6. Juni 1896 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. E. (Bekl.) Rep. I. 187/96.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte ist in drei Instanzen, zuletzt durch Urteil des Reichsgerichtes vom 24. März 1884, verurteilt worden, an die Kläger die Bereicherung aus der Veranstaltung von nach dem Jahre 1876 erschienenen Auflagen des H.'schen Lesebuches zur Hälfte herauszugeben, die Feststellung des Betrages aber weiterem Verfahren vorbehalten.

Die Zustellung des reichsgerichtlichen Urtheiles ist an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 12. April 1884 erfolgt. Am 7. April 1894 haben die Kläger der Beklagten die Aufnahme der Verhandlungen zur Feststellung des Bereicherungsbetrages mit Ladung zu einem Verhandlungstermine vor dem Landgerichte zugestellt. Der erste Richter hat die Beklagte zur Zahlung von 11049,68 *M* samt Zinsen verurteilt; auf die Berufung der Beklagten aber ist die Klage abgewiesen worden. Auf die Revision der Kläger ist dieses Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Reichsgesetz über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 enthält keine Bestimmung über die Unterbrechung der dort geordneten dreijährigen Verjährung des Anspruches auf die Bereicherung (§§ 18. 33 flg.). Die Unterbrechung und der weitere Lauf der Verjährung nach eingetretener Unterbrechung beurteilen sich also nach dem maßgebenden Landesrechte, hier dem Gesetze des vormaligen Königreiches Hannover vom 22. September 1850. Nach § 8 dieses Gesetzes beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung. Ist die Verjährung durch Erhebung eines Rechtsstreites vor dem zuständigen Gerichte unterbrochen, so tritt jedesmal die ordentliche zehnjährige Verjährungsfrist ein. Dieselbe beginnt mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung. Das Oberlandesgericht erachtet danach die von der Beklagten vorgeschützte Einrede der Verjährung für begründet und weist die Klage wegen eingetretener Verjährung ab, weil zwischen der Eröffnung des reichsgerichtlichen Urtheiles vom 24. März 1884 und der Zustellung der Aufnahmeerklärung vom 7. April 1894 ein mehr als zehnjähriger Zeitraum liege. Die Revisionsbeklagten erachten diesen Ausspruch mit Unrecht für irrevisibel. Denn das Berufungsgericht wendet mit diesem Ausspruche keineswegs das angezogene hannoversche Gesetz allein an. Aus demselben ergibt sich nicht, was als eine auf den Betrieb der Hauptsache eines anhängigen Civilprozeßes gerichtete Handlung anzusehen ist. Das kann nur aus dem maßgebenden Civilprozeßgesetze entnommen werden. Und da der zwischen den Parteien geführte Civilprozeß nach der Reichscivilprozeßordnung verhandelt ist und zu verhandeln war, insbesondere in der Revisionsinstanz vor dem Reichsgerichte, so war die Reichscivilprozeßordnung für die Beurteilung der Frage maßgebend,

ob die Zustellung des reichsgerichtlichen Urteiles, welche der Prozeßbevollmächtigte der Kläger gemäß § 288 C.P.D. an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gemäß § 162 C.P.D. vorgenommen hat, als eine auf den Betrieb der Hauptsache gerichtete Handlung anzusehen ist. Denn jene Zustellung liegt innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes.

Das Reichsgericht steht nicht an, abweichend von dem Oberlandesgerichte, jene Frage zu bejahen. Denn die Zustellung eines Urteiles ist kein außerprozessualischer Akt, sondern sie gehört nach dem Systeme der Civilprozeßordnung zum Prozesse. Indem die Partei nach Vorschrift der Civilprozeßordnung die Zustellung des Urteiles betreibt, betreibt sie eben damit den anhängigen Prozeß. Allerdings ist das Urteil damit erlassen, daß es verkündet ist. Die Befugnis einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urteiles das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urteile in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit die Civilprozeßordnung nicht ein anderes bestimmt (§ 283), und mit der Verkündung eines Revisionsurteiles wird das, was das Reichsgericht entscheidet, rechtskräftig. Aber das Urteil kann verkündet werden, ohne daß es in vollständiger Form abgefaßt war (§ 286), und erst von dem schriftlich abgefaßten und unterschriebenen Urteile können Ausfertigungen behufs einer Zustellung erteilt werden (§ 288). Darauf aber, daß die Gegenpartei durch sie eine Ausfertigung des Urteiles mittels Zustellung erhält, hat jede Partei ein Recht. Denn dadurch wird der Gegenpartei eine der Aufbewahrung fähige urkundliche Darstellung der richterlichen Entscheidung, die für das durch den Inhalt des Urteiles zwischen den Parteien festgestellte Rechtsverhältnis maßgebend ist, in die Hand gegeben; und die Gegenpartei und ihre Rechtsnachfolger werden dadurch in den Stand gesetzt, sich dauernd dem richterlichen Urteile entsprechend der Partei gegenüber zu verhalten.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteiles und ihre Zustellung sind also sehr bedeutungsvolle civilprozessualische Akte, welche der Verkündung des Urteiles nachfolgen. Dem mündlich verkündeten Urteile wird dadurch seine Wirksamkeit zwischen den Parteien unabhängig von der Aufbewahrung der Akten bei Gericht, und ohne daß die Parteien genötigt werden, in späteren Zeitpunkten Einsicht von

den Akten an Gerichtsstelle zu nehmen, gesichert. Die für die Regel in die Hand der Partei gelegte Zustellung des Urtheiles, auch des Revisionsurtheiles, ist also im Sinne der Civilprozeßordnung als eine auf den Betrieb der Hauptsache gerichtete Handlung anzusehen, ohne daß man darauf zurückzugehen braucht, daß auch gewisse civilprozeßualische Handlungen, wie Berichtigungsanträge, Anträge auf Deklarationen u. s. w., nicht vorgenommen werden können, ohne daß eine schriftliche Ausfertigung des Urtheiles vorliegt.

Diese Vorschriften der Civilprozeßordnung hat das Berufungsgericht verlegt, und auf dieser Verletzung beruht das Berufungsurteil. Bei richtiger Anwendung derselben war der Verjährungseinrede der Beklagten der Erfolg zu versagen." . . .